

Antrag Vorbezug / Verpfändung für Wohneigentum

Versicherte Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ SV Nr.: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Zivilstand: _____ Telefonnummer _____

Voll arbeitsfähig ja nein

Ehepartner/eingetragener Partner

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Verwendungszweck und erforderliche Dokumente

Wir bestätigen, dass, die Mittel für folgenden Zweck vorbezogen bzw. verpfändet werden:

Erwerb von Wohneigentum

- Kopie unterzeichneter Kaufvertrag
- Kopie unterzeichneter Finanzierungvertrag/Darlehensvertrag (Ausland)
- Bestätigung der Bank / Notar über Verwendungszweck und Bankverbindung

Erstellung von Wohneigentum

- Kopie Grundbuchauszug nach Eigentumsübertragung (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
- Kopie unterzeichneter Werkvertrag
- Kopie genehmigte Baubewilligung inkl. Rechtsmittelbescheinigung
- Bestätigung der Bank/Notar über Verwendungszweck und Bankverbindung

Unterhalt oder Ausbau Wohneigentum

- Beschreibung: _____
- Bestätigung der Bank/Notar über Verwendungszweck und Bankverbindung

Amortisation Hypothek

- Kopie unterzeichneter Hypothekarvertrag/Darlehensvertrag
- Bestätigung der Bank/Notar über Verwendungszweck und Bankverbindung

Erwerb Anteilscheine

- Kopie Reglement der Genossenschaft
- Kopie unterzeichneter Miet- oder Darlehensvertrag
- Kopie Urkunde über den erworbenen Anteil bei Miteigentum
- Original-Anteilscheine

Pensionskasse SPS und Jelmoli

Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 / 220 44 11

Objektart

Wohnung/Stockwerkeigentum

Einfamilienhaus

Bezugstermin: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort/Kanton: _____

Grundbuchnummer: _____ Katasternummer _____

zulässige Rechtsform

Alleineigentum

Miteigentum

Gesamteigentum mit dem Ehegatten

Inhaber eines Anteilscheins für Wohnbaugenossenschaften/ähnliche Beteiligung

Bestehen bereits Vorbezüge/Verpfändungen

Vorbezüge

Ja

Nein

Falls ja, Datum und Betrag _____

Verpfändungen

Ja

Nein

Falls ja, Datum und Pfandgläubiger _____

Datum des gewünschten Vorbezugs _____ Betrag CHF _____

Überweisung

Name der Bank: _____

Clearing / Swift Code: _____

Adresse der Bank: _____

IBAN Nr.: _____

lautend auf: _____

Pensionskasse SPS und Jelmoli

Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 / 220 44 11

Mit dem Antrag und den erforderlichen Dokumenten sind der Pensionskasse SPS und Jelmoli zusätzlich folgende Ausweisdokumente einzureichen:

Nicht verheiratete Versicherte

- Kopie eines gültigen Ausweises (ID oder Pass, Vor- und Rückseite) des Versicherten und einer gut lesbaren Unterschrift
- Zivilstands Nachweis oder Wohnsitzbestätigung mit Angabe des Zivilstandes (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

Verheiratete Versicherte

- Kopie eines gültigen Ausweises (ID oder Pass, Vor- und Rückseite) des Versicherten und des Ehepartners/eingetragene Partnerschaft und einer gut lesbaren Unterschrift.
- An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner mit Unterschrift zustimmt. **Die Unterschrift muss notariell beglaubigt werden.** Es ist eine Kopie des Zivilstands Ausweis oder der Heiratsurkunde beizulegen.

Kostenbeteiligung

- Für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug, bitten wir Sie, uns gemäss Reglement Art. 22 Abs. 9 den Betrag von CHF 400.00 mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die Auszahlung auf das obige Konto im Sinne der Bestimmungen für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge verwendet wird. Kann der Vorbezug nicht für selbst genutztes Wohneigentum verwendet werden, muss der Betrag an die Pensionskasse SPS und Jelmoli zurück überwiesen werden.

Die Unterzeichnenden bestätigen, über die Auswirkungen eines Vorbezuges informiert worden zu sein, sowie das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt und das Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Versicherte Person: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift Ehepartner /eingetragener Partner: _____

Beglaubigung auf der Rückseite

Merkblatt Seiten 5 - 6

Notarielle Beglaubigung

Merkblatt

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Am 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht dem Versicherten, Mittel aus der Vorsorgeeinrichtung für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu verwenden. Im Zentrum der neu offerierten Möglichkeiten steht der Vorbezug (Barauszahlung). Der Versicherte erhält auf diese Weise zusätzliches Eigenkapital.

Die vorliegende Information soll die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen, Konsequenzen und Pflichten aufzeigen, die sich durch die Anwendung des Gesetzes ergeben.

Verwendungszweck

Die Mittel aus der Vorsorgeeinrichtung können für folgende Zwecke vorbezogen bzw. verpfändet werden:

- für den Erwerb von Wohneigentum, das selbst und dauernd von der versicherten Person bewohnt wird. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen.
- für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohngenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, wenn eine damit mitfinanzierte Wohnung selbst genutzt wird.
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen.
- für Umbauten, allerdings ist die Finanzierung von Swimmingpool, Sauna, Garage, Gartenhaus und ähnliches ausgeschlossen.

Höhe des Vorbezugs

Die Höhe des verfügbaren Kapitals entspricht bis Alter 50 der Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung, für ältere Versicherte der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50, oder falls höher, der halben aktuellen Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbezug ist Fr. 20'000.- und kann höchstens alle 5 Jahre beansprucht werden.

Leistungskürzungen

Bei einem Vorbezug zahlt die Vorsorgeeinrichtung einen Teil der erworbenen Leistungen der versicherten Person in bar aus. Als Folge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod gekürzt. Es ist Aufgabe des Versicherten, abzuklären, ob die gekürzten Versichertenleistungen zusammen mit den reduzierten Kosten für das Wohneigentum genügen, um eine entsprechende Lebenshaltung aufrechterhalten zu können. Die Einbusse des Risikoschutzes bei Invalidität und Tod kann mit einer Zusatzversicherung aufgefangen werden. Die Vorsorgeeinrichtung empfiehlt der versicherten Person den Abschluss einer Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft.

Die Kosten dieser Versicherung gehen zulasten des Versicherten, weder die Firma noch die Pensionskasse beteiligen sich daran.

Steuerliche Folgen

Die Pensionskasse SPS und Jelmoli meldet den Vorbezug der Freizügigkeitsleistung an die Eidg. Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen. Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass er die dadurch entstehenden Steuern aus eigenen Mitteln zu erbringen hat. Versicherte ausserhalb der Schweiz unterstehen ab einer Auszahlung von CHF 5'000.00 der Quellensteuer. Die Steuer wird auf dem Bruttobetrag des Vorbezuges berechnet und durch die Pensionskasse SPS und Jelmoli bei der Auszahlung in Abzug gebracht.

Aufgrund der von Kanton zu Kanton variierenden Besteuerungsmethoden und Tarife ergeben sich unterschiedliche Steuerbelastungen. Auskünfte erteilt das Steueramt des Wohnortes.

Sollten Sie 3 Jahre vor dem WEF-Vorbezug Einkäufe getätigt haben wird die Steuerverwaltung die damals gewährten Abzüge rückwirkend aufrechnen.

Bei einer späteren Rückzahlung des Vorbezuges können die wieder einbezahlten Beiträge steuerlich nicht abgezogen werden, jedoch ist die bezahlte Steuer ohne Zins rückforderbar. Die Belege sind daher sorgfältig aufzubewahren.

Pensionskasse SPS und Jelmoli

Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 / 220 44 11

Bei einem allfälligen Bezug zur Amortisation der Hypothek ist zu beachten, dass sich die Reduktion des Hypothekarzinses direkt auf die Einkommenssteuer auswirkt.

Veräusserungsbeschränkung

Der Vorbezug muss von der Vorsorgeeinrichtung dem Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet werden. Dieses trägt auf dem Grundstück eine Veräusserungsbeschränkung ein.

Rückzahlungspflicht

Der Versicherte hat die Pflicht, den Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen, wenn er das Wohneigentum veräussert oder an Dritte vermietet. Die Voraussetzung des Eigenbedarfs ist hier nicht mehr gegeben.

Die Rückzahlung kann auch freiwillig erfolgen, der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.00.

Verpfändung

Sowohl der Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Invaliden-, Alters-, Ehegattenrente) als auch der Anspruch auf einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung kann verpfändet werden. Für die Verpfändung gilt ein Höchstbetrag wie beim Vorbezug.

Der Vorsorgeschutz wird durch die Verpfändung nicht geschmälert, es sei denn, es müsste eine Pfandverwertung durchgeführt werden.

Der Pfandgläubiger (Bank) trägt bei der Verpfändung das volle Risiko.

Geltendmachung des Vorbezugs und der Verpfändung

- Der Vorsorgeeinrichtung ist ein schriftliches Gesuch bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen einzureichen.
- Der Verwendungszweck des Geldes sowie der Eigenbedarf müssen nachgewiesen werden.

Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung und Eigenverantwortung des Versicherten

Die Vorsorgeeinrichtung informiert den Versicherten auf schriftliches Gesuch über:

- das ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital.
- die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung.
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Barbezug entstehenden Lücke des Vorsorgeschatzes bezüglich der Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen.
- die Steuerpflicht bei Vorbezug bzw. Pfandverwertung des Vorsorgekapitals, und
- den bei Rückzahlung des Vorbezuges bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der darauf bezahlten Steuern sowie über die dabei zu beachtenden Fristen.

Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 1995. Für Auszahlungen gelten gesetzliche Fristen von 6 Monaten.

Letztlich ist es der Entscheid des Versicherten, ob er von diesen Möglichkeiten, welche ein gewisses Risiko in sich bergen, Gebrauch machen will oder ob er die berufliche Vorsorge unangetastet lassen will. Die Vorsorgeeinrichtungen SPS und Jelmoli können diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Allfällige Anfragen und Gesuche sind zu richten an:

Pensionskasse SPS und Jelmoli oder Wohlfahrtsstiftung SPS und Jelmoli
Seidengasse 1
Postfach
8021 Zürich

Änderungen der Verordnung über die Wohneigentumsförderung sowie aufgrund behördlicher Richtlinien vorbehalten.